AuPair-Connect.de

Vermittlungsvereinbarung

Zwischen der Familie (Auftraggeber)

Name	
Vorname Ehemann	
Vorname Ehefrau	
Straße	
PLZ, Ort	

und der Agentur (Auftragnehmer)

Sandrine Link, AuPair-Connect.de, Siemensstraße 34, 76327 Pfinztal

Der Auftraggeber (Familie) beauftragt den Auftragnehmer (Agentur) unter Berücksichtigung der beigefügten Merkblätter von der Bundesanstalt für Arbeit, der beiliegenden Preisliste und der beigefügten allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Suche und Vermittlung eines geeigneten AuPair. Der Auftragnehmer unterstützt bei der Auswahl und bei den Formalitäten der Einreise. Während des Aufenthalts steht der Auftragnehmer weiter beratend zur Seite.

Preisliste Stand 01.01.2023

Vermittlungsgebühren

Vermittlungsgebühr Aufenthalt 12 Monate: **650,00 EUR incl. USt**

Für kürzere Aufenthalte (z.B. bei Wechsel-Au-pairs) zeitanteilig:

z.B. 5 Monate Aufenthalt des Au-pairs: 650,00 EUR / 12 x 5 = 270,00.

Rabatt für Stammkunden auf Vermittlungsgebühren ab dem 2. Jahr: 5%

Zahlungsbedingungen

EUR 325,00 (bei einem Aufenthalt von zwölf Monaten) bei Unterzeichnung des AuPair-Vertrags durch die Gastfamilie (= erfolgreiche Vermittlung).

Restbetrag (EUR 325,00 bei einem Aufenthalt von zwölf Monaten) nach Erteilung des Visums bzw. vor Einreise des AuPairs.

Zahlbar jeweils ohne Abzug auf das Konto:

IBAN DE17 6604 0018 0362 1109 00, BIC COBADEFFXXX, Commerzbank Karlsruhe

Vorzeitiger Beendigung des AuPair-Verhältnisses

Bei vorzeitiger Beendigung durch die Gastfamilie oder das Au-pair in den ersten zwei Monaten hat die Gastfamilie einen Anspruch auf eine kostenlose Neuvermittlung (Kulanz). Wenn dies nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung in Anspruch genommen wird, verfällt der Anspruch.

Rücktritt

Tritt die Gastfamilie von dem Vermittlungsauftrag zurück bevor ein AuPair-Vertrag unterschrieben ist, fallen keine Kosten an.

Nichtantritts des AuPair trotz erfolgreicher Vermittlung / Keine Visaerteilung

Falls das AuPair kein Visum erhält, entfällt die Zahlung der zweiten Hälfte der Vermittlungsgebühr. Die Gastfamilie hat einen Anspruch auf eine weitere Vermittlung, bei der die erste Teilzahlung angerechnet wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 01.01.2023

§ 1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber eine Person im Rahmen des AuPair-Programms zu vermitteln.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Die Tätigkeiten des Auftragnehmers zielen darauf hin, für Familien oder Einzelpersonen junge Menschen zu vermitteln, die in Deutschland am AuPair-Programm teilnehmen möchten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber insbesondere zu folgenden Leistungen:

1) Dem Auftraggeber werden im Rahmen des Vermittlungsvertrages alle für die Auswahl des AuPairs notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Dazu zählen insbesondere ein Fragebogen, Referenzen, ein persönlichen Brief und Fotos. Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, sich mit dem zukünftigen AuPair telefonisch sowie schriftlich im Vorfeld intensiv auszutauschen.

2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die bestehenden Bedingungen und Aufnahmemodalitäten bezüglich des AuPair-Programms zu informieren. Dies kann auch in Form eines Hinweises auf der Internetseite des Auftragnehmers und insbesondere über die übergebenen Informationsschriften der Bundesagentur für Arbeit geschehen. Gegebenenfalls unterstützt er den Auftraggeber auch bei der Erledigung der Einreiseformalitäten

3) Der Auftragnehmer unterstützt bei der Suche nach geeigneten Versicherung.

4) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber seine Unterstützung bei der Lösung von Probleme während des gesamten Aufenthaltes zu. Schwerwiegende Probleme müssen dem Auftragnehmer auf schriftlichem Wege zukommen (Mail, Post). Sollte es zur frühzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses kommen, bemüht sich der Auftragnehmer für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragszeit eine andere Person zu vermitteln.

5) Die Leistung des Auftragnehmers ist eine Dienstleistung. Diese besteht in der Zusammenführung der zu vermittelnden Person und dem Auftraggeber. Die Leistung des Auftragnehmers gilt als erfolgreich erfüllt, wenn die zu vermittelnden Person und der Auftraggeber einen gemeinsamen Vertrag unterzeichnet haben. Für eine erfolgreiche Vermittlung ist die Existenz eines Vertrages zwischen Auftragnehmer und der zu vermittelnden Person nicht zwingend erforderlich. Für eine erfolgreiche Vermittlung spielt es keine Rolle, wie intensiv der Kontakt zwischen Auftraggeber und Bewerber und wie intensiv der Kontakt zwischen dem Auftragnehmer und dem Bewerber nach Bekanntgabe der persönlichen Daten des Bewerbers an den Auftraggeber, bzw. der persönlichen Daten an den Bewerber, war. Eine erfolgreiche Vermittlung hat auch dann statt gefunden, wenn das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und des Vermittelten nicht erfolgreich zu Ende gebracht wird.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, geltende Bestimmungen und Gesetze (vgl. Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit) einzuhalten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Leistungen:

1) Integration des AuPair in die Familie und Familienanschluss.

2) Den Vermittelten nur im Rahmen des dem AuPair-Programms entsprechenden Zweckes zu beschäftigen und die gültigen Begrenzungen der Arbeitszeit und den Regelungen zu arbeitsfreien Tagen und Urlaubstagen einzuhalten.

3) Den Vermittelten gegen Krankheit, Unfall und Haftpflichtschäden zu versichern.

4) **Die Arbeitszeiten so einzurichten, dass es dem Vermittelten möglich ist, eine Sprachschule regelmäßig zu besuchen.**

5) Dem Vermittelten ein Fahrticket zu bezahlen, dass es ihm ermöglicht einen Sprachkurs besuchen zu können, sowie die Kosten für den Deutschkurs mit mindestens 70,00 Euro monatlich zu übernehmen.

6) Dem Vermittelten freie Kost und Logis zu gewähren.

7) Bargeldlosen monatlichen Zahlung des Taschengeldes.

8) Vier Wochen Urlaub bei einem 12-monatigen Aufenthalt (bei kürzeren Aufenthalten, entsprechende Kürzung des Urlaubsanspruches) zu gewähren. Während der Urlaubszeit des Vermittelten wird das Taschengeld oder weiter gezahlt.

9) Fortzahlung der Leistungen im Krankheitsfall.

10) Alle notwendigen Behördengänge zu erledigen und den Vermittelten nur legal zu beherbergen, bzw. zu beschäftigen, insbesondere den Vermittelten sofort nach der Ankunft bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden und gegebenenfalls zur Verlängerung des Visums, rechtzeitig vor Ablauf des selben. In der Regel hat das Visum des vermittelten bei Einreise eine Gültigkeit von drei Monaten. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber. Vermittelte Personen aus nicht EU/EWR Staaten benötigen vor Antritt der AuPair-Tätigkeit eine gültige Arbeitsgenehmigung. Eine Beschäftigung ohne gültige Arbeitserlaubnis ist strafbar.

11) Den Vermittelten vom vereinbarten Ankunftsort in Deutschland abzuholen und bei Beendigung der AuPair-Beschäftigung zum vereinbarten Ort abzuholen/zu bringen. Der Auftragnehmer wird über Ein- und Ausreisedatum des Vermittelten schriftlich informiert.

12) Dem Auftragnehmer als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, damit abgeklärt werden kann, wie das Vertragsverhältnis zwischen Vermittelten und Auftraggeber anläuft.

§ 4 Vorzeitige Beendigung

Bei einer Kündigung ist der Absatz "Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses" des aktuellen Merkblattes der Bundesagentur für Arbeit einzuhalten. Dem AuPair stehen weiterhin bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis alle vereinbarten und gesetzlichen Leistungen zu.

Für die Gastfamilie versucht der Auftragnehmer das AuPair an eine andere Gastfamilie zu vermitteln und der Gastfamilie in einer angemessenen Zeit ein anderes AuPair zu vermitteln.

1) Das Au-pair-Verhältnis kann nur aus wichtigem Grund im beiderseitigen Einverständnis zwischen Familie und Vermittelten ordentlich (14 Tage Kündigungsfrist) oder nur aus einem schwerwiegenden Grund (Diebstahl, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht, Gewalt gegen die Kinder) einseitig fristlos gekündigt werden.

2) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, fristgerecht oder kommt es zu einer Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer hierüber schriftlich unverzüglich zu informieren.

3) Für eine Umvermittlung oder Organisation der Heimreise ist dem AuPair eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren. Für Zuwiderhandlungen wird eine Tagespauschale für eine Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 100,00 Euro zusätzlich Fahrtkosten erhoben. Diese sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Gebühren

Es gilt die vorstehende Preisliste.

1) Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer eine Vermittlungsgebühr zu zahlen. Beiden Parteien ist bekannt, dass es sich bei der Leistung des Auftragnehmers um eine Dienstleistung handelt, die unabhängig davon bezahlt werden muss, ob das AuPair-Verhältnis erfolgreich zu Ende geführt wird oder nicht.

2) 325,00 EUR mit Unterzeichnung des AuPair-Vertrages (Vertrag Auftraggeber – Vermittelter) fällig. 325,00 EUR nach Visumerteilung, vor Einreise des Vermittelten fällig.

3) Sollte der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, nachdem ein AuPair-Vertrag unterschrieben ist, so verbleibt es bei der ersten Hälfte der Gebühr in Höhe von 325,00 Euro.

4) Bei Zahlungsverzug erhebt der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5%. Die Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

5) Auch unvorhergesehene Komplikationen, wie z.B. eine wesentliche Verspätung des Ankunftstermins oder intensive Mitarbeit der Gastfamilie bei den Einreiseformalitäten, haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtgebühr.

§ 6 Haftung

Bei Auswahl von geeigneten AuPairs ist der Auftragnehmer auf die Angaben der jeweiligen Bewerber angewiesen. Der Auftragnehmer kann gegenüber dem Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keinerlei Haftung übernehmen. Der Auftraggeber soll sich durch vorherige Kontaktaufnahme mit dem AuPair von der Richtigkeit der Angaben überzeugen. Bezüglich der gemachten Angaben des Antrittstermins verpflichtet sich der Auftragnehmer den vom

Auftraggeber gewünschten Antrittstermin zu realisieren, übernimmt aber diesbezüglich keine Garantie und keine Haftung.

1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die dem Auftraggeber aus der Beschäftigung oder Unterbringung eines Vermittelten entstehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Vermittelten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben der vermittelten Person. Falsche Angaben führen nicht zu Schadensersatzansprüchen oder zum Anspruch auf Rückvergütung der Vermittlungsgebühren.

3) Sollte dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer ein Schaden entstehen, so haftet dieser für den Schaden dem Grunde nach nur für vorsätzlich verursachte Schäden.

4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die der Vermittelte mittelbar sowie unmittelbar verursacht hat. Weder gegenüber dem Gastgeber noch gegenüber Dritten. Es wird nicht gehaftet für Zahlungsverpflichtungen die der Vermittelte gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen ist.

5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfallzeiten die der Vermittelte bei plötzlicher Absage, durch Ablehnung des Visums der Botschaften oder sonstigen Behörden auftreten können. Der Auftragnehmer hat auf die Dauer des Visumsverfahrens keinen Einfluß. Auch ist es deshalb nicht möglich, verbindliche Angaben über den Zeitpunkt der Visumserteilung bzw. die Anreise des AuPairs zu machen. Eine Haftung für Verzögerungen kann daher nicht übernommen werden. Selbstverständlich bemüht sich der Auftragnehmer, auf die jeweilige Botschaft und die beteiligte Ausländerbehörde sowie das Arbeitsamt im Sinne einer raschen Abwicklung einzuwirken.

6) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die durch ansteckende Krankheiten des AuPairs entstehen. Wir empfehlen dem Auftraggeber sofort nach Ankunft des AuPairs in Deutschland gesonderte Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

7) Sollte trotz aller Bemühungen keine Vermittlung zustande kommen, können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Sonstiges

1) Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich darüber informiert zu sein, dass die Einreise und die Beschäftigung eines Nicht-EU-Ausländers nur mit Visum und gültiger Arbeitserlaubnis gestattet ist.

2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schrittform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

3) Der Auftraggeber ist einverstanden, dass gespeicherte Daten an AuPairs, Kontaktpersonen, Partneragenturen sowie Institutionen weitergegeben werden, soweit dies zweckgebunden und im zeitlichen Rahmen der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit bzw. Qualitätssicherung erfolgt. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Übertragung durch offene Netze, eine Einsichtnahme durch Dritte in Daten, selbst wenn diese geschützt oder verschlüsselt werden, nicht ausgeschlossen werden kann. Auf die beiliegende Information und Einverständniserklärung nach der DSGVO wird verwiesen.

4) Dem Auftraggeber ist untersagt, Daten von AuPairs an Dritte weiterzuleiten oder zu missbrauchen. Eine Einladung der AuPairs darf nur über durch den Auftragnehmer erfolgen. Sollte es durch unbefugte Weitergabe der Unterlagen anderweitig zu einer Vermittlung kommen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die entgangene Vermittlungsprovision zu zahlen, ebenso wenn zwischen Auftraggeber und Vermitteltem ohne Kenntnis und/oder ohne Zustimmung des Auftragnehmers ein Vertrag geschlossen wird.

5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien Pfinztal.

6) Auf diesen Vertrag ist nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

7) Sollten einzelne Teile des Vertrages unwirksam werden, so bleibt der Restvertrag davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Regelungen zu treffen, die der gewollten am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Auf den Rest des Vertrages hat dies keine Auswirkungen.

Ort, Datum, Unterschriften Auftraggeber (Eheleute)

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer (Agentur)

Anlage zur Vermittlungsvereinbarung und zum AuPair Vertrag

AuPair-Connect.de

KONTAKT ZWISCHEN AUPAIR UND GASTFAMILIE

Ohne ein Skype-Interview zwischen Gastfamilie und AuPair kann keine Vermittlung stattfinden.

Bitte bleiben Sie während des ganzen Visumverfahrens in Kontakt mit Ihrem AuPair. Lassen Sie es an Ihrem Familienleben teilhaben. Erzählen Sie Ihrem AuPair den Ablauf der Wochen Ihrer Familie, somit wird es sich auch schneller bei der Ankunft anpassen. Das AuPair wird Ihnen auch ein Mal pro Woche über seinen Wochenablauf berichten.

DAS AU-PAIR HAT ANSPRUCH AUF:

- freie Unterkunft und Verpflegung
- Teilnahme am Familienleben
- monatliches Taschengeld von min. € 280,00
- monatlicher Zuschuss Sprachkurs € 70,00
- Abschluss einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für das AuPair (etwa € 40,00) nach Abschluss der Versicherung muss die Agentur eine Kopie per Mail erhalten
- eine Monatsfahrkarte ÖPNV für das AuPair (die Fahrtkosten zum Sprachkurs trägt die Gastfamilie)
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Dauer von bis zu 6 Wochen
- Freistellung für Sprachkurse, Religionsausübung und kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen
- Gewährung von eineinhalb zusammenhängenden freien Tagen pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen
- mind. 4 freie Abende wöchentlich
- gesetzliche Feiertage sind frei
- bezahlter Urlaubsanspruch: 4 Wochen (bei einem Aufenthalt von 12 Monaten)
- Abholung des AuPairs bei Einreise vom Flughafen und Fahrt zum Flughafen bei Abreise

- Die Umgangssprache in der Familie ist Deutsch

DIE GASTFAMILIE ERHÄLT:

Mithilfe bei der Kinderbetreuung und leichten Haushaltstätigkeiten im Rahmen von bis zu 30 Stunden in der Woche.

Als Entscheidungsgrundlage zur Auswahl eines Aupair erhält die Gastfamilie:

- Bewerberfragebogen
- Referenzen
- Nachweis über die Sprachkenntnisse
- Ärztliches Attest (s. Gesundheitscheck)

ERREICHBARKEIT:

Die Bürozeiten sind Dienstag und Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag 17:00 bis 18:30 Uhr.

In Notfällen bin ich unter (0)176 23253331 erreichbar.

Für AuPairs gibt es zudem folgende Nummern:

Kostenfreie Notfallnummer der Telefonseelsorge:

0800 - 111 0 111 und
0800 - 111 0 222

Während des gesamten Aufenthaltes stehe ich Gastfamilien und AuPairs zur Seite.

GESUNDHEITSCHECK:

Die Gastfamilie erhält ein ärztliches Attest des AuPairs, das im Heimatland gemacht wurde. Ich empfehle, nach Einreise einen erneuten Gesundheitscheck auf Kosten der Gastfamilie durchzuführen.

KÜNDIGUNG:

Die Kündigungsfrist des AuPair Vertrags beträgt 14 Tage. Mit der Kündigung wird der AuPair-Vertrag automatisch aufgelöst. Eine Kopie der Kündigung muss innerhalb drei Tagen der Agentur vorgelegt werden.

URLAUBSANSPRUCH:

Die Erfahrung zeigt, dass es bei diesem Thema immer wieder Diskussionsbedarf gibt. Ich habe daher einen Urlaubsantrag vorbereitet, mit dem Gastfamilien und AuPairs eindeutig die Urlaubstage planen und festhalten können. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt, schlage ich sogar vor, mir eine Kopie der Urlaubsanträge zu schicken. Die Vorlage finden Sie im Downloadbereich auf meiner Homepage.

Information zur Datenschutzgrundverordnung und Einverständiserklärung

Liebe Gastfamilien,
liebe Au-pairs,

Seit dem 25. Mai 2018 müssen die neuen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) umgesetzt werden.

Zu einem Au-pair Verhältnis und bereits zur Suche eines passenden Au-pairs bzw. einer Gastfamilie gehören nun einmal auch personenbezogene Daten. Nur so kann sich das Gegenüber ein Bild machen, ob man gemeinsam ein Au-pair Jahr bestreiten möchte. Alter, Religionszugehörigkeit, Wohnort etc. stellen mitunter wichtige Entscheidungskriterien dar.

Da ich fast ausschließlich auch mit Partneragenturen vor Ort arbeite, die Bewerberinnen auswählen, vorbereiten und betreuen, werden die Daten der Gastfamilien auch an die Partneragenturen weitergegeben. Aufenthaltsrechtlich und melderechtlich vorgeschrieben gelangen diese Daten dann auch an die Behörden.

Informationspflichten im Einzelnen:

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich in Erfüllung meiner Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meines Auftragsverhältnisses für den Zeitraum des Au-pair Aufenthaltes erhebe, speichere, verwende und weitergebe.

Datenerhebung im Einzelnen:

In dem von Ihnen ausgefüllten Fragebogen können Sie alle Daten entnehmen, die ich erfasse, speichere, verwende und weitergebe.

Zweck und Verwendung personenbezogener Daten

Mit der Aufnahme der Vertragsbeziehungen speichere ich Ihre persönlichen Kontakt- und Adressdaten sowie Namen und Informationen zu Ihren Angehörigen soweit diese Informationen zur Erfüllung meiner mir von Ihnen beauftragten Aufgaben notwendig ist. Ihre Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlich festgelegten steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gespeichert und danach gelöscht.

Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nur statt, soweit sie für das Auftragsverhältnis mit Ihnen erforderlich ist.

Erforderlich ist die Weitergabe an:

- Au-pair Bewerberinnen und deren Partneragenturen bzw. an Gastfamilien
- Botschaften, Zuständige Stellen der Bundesagentur für Arbeit und Einwohnermeldeämter

Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von mir verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.
- Ihr Widerrufsrecht gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO auszuüben.
- Ihr Beschwerderecht gemäß Art. 77 DS-GVO gegenüber der Aufsichtsbehörde auszuüben.

Ihr Einverständnis

Im Rahmen meines Auftragsverhältnisses für den Zeitraum des Au-pair Aufenthaltes erhebe, speichere, verwende und gebe ich Daten weiter.

Da diese Daten auch in Drittländer gehen können,

- für die keine Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland durch die EU-Kommission (Art. 45 DS-GVO) vorliegt und
- für die keine geeigneter Garantien (z.B. Zertifizierungsmechanismen) vorliegen

gilt eine Ausnahme für bestimmte Fälle (Art. 49 DS-GVO), wonach durch Ihre Einwilligung und zur Erforderlichkeit der Vertragserfüllung die Weitergabe ausdrücklich erlaubt wird.

Im Rahmen der Qualitätssicherung können die Daten auch von Prüfinstituten eingesehen werden.

Ort	Datum	Unterschrift

Oktober 2020

"Au-pair" in deutschen Familien

Informationen für Au-pair und Gastfamilien

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen sowohl für das Au-pair als auch für die Gastfamilie im Überblick.

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Impressum

Zentrale
INT 24
Nürnberg
+49 (911) 179 0

Oktober 2020

"Au-pair" in deutschen Familien

Informationen für Au-pair und Gastfamilien

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 6
1.1 Aufgaben eines Au-pairs 6
1.2 Dauer des Au-pair Verhältnisses 7
1.3 Arbeit und Freizeit 7
1.4 Erholungsurlaub 7
1.5 Unterkunft und Verpflegung 7
1.6 Sprachkurs 8
1.7 Taschengeld und Reisekosten 8
1.8 Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft 8
2 Anforderung an das Au-pair 9
2.1 Alter/Familienstand 9
2.2 Sprachkenntnisse 9
2.3 Bewerbung 9
2.4 Sonstige Anforderungen 9
3 Vermittlung 10
4 Einreise und Aufenthalt 11
4.1 Au-pairs aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz 11
4.2 Au-pairs aus Drittstaaten 11
5 Auflösung des Au-pair-Verhältnisses 13
6 Notfallhotline 14

1 Allgemeines

Au-pairs sind junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (Kinderbetreuung, leichte Haushaltsarbeiten) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ enthält Rahmenvorschriften über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, den Sprachunterricht, die soziale Sicherung sowie über die Rechte und Pflichten der Gastfamilie und des Au-pairs. Dieses Abkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Hierauf wird im Weiteren näher eingegangen.

1.1 Aufgaben eines Au-pairs

Die täglichen Aufgaben eines Au-pairs sind sehr unterschiedlich. Sie hängen ganz von der Eigenart und dem Lebensstil der Familie ab, die das Au-pair bei sich aufgenommen hat.

Die Hauptaufgabe eines Au-pairs besteht in der Unterstützung der Gastfamilie bei der Betreuung der Kinder.

Zum Alltag eines Au-pairs gehört im Allgemeinen:

- die jüngeren Kinder zu beaufsichtigen und auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule oder zu bestimmten Veranstaltungen zu begleiten, mit ihnen spazieren zu gehen oder zu spielen;
- leichte Hausarbeiten zu verrichten, also mitzuhelfen, die Wohnung sauber und in Ordnung zu halten sowie die Wäsche zu waschen und zu bügeln;
- das Frühstück und einfache Mahlzeiten zuzubereiten;
- das Haus bzw. die Wohnung zu hüten und die Haustiere zu betreuen.

Nicht zu den Aufgaben eines Au-pairs gehören die Kranken- und Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger).

Ziel dieser Tätigkeiten ist die Integration in die Gastfamilie und damit die Möglichkeit für das Au-pair, sowohl die Sprache zu verbessern als auch die Kultur der Gastfamilie kennen zu lernen.

1.2 Dauer des Au-pair Verhältnisses

Das Au-pair Verhältnis muss mindestens sechs Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Beschäftigung als Au-pair ist nicht möglich, auch wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.

1.3 Arbeit und Freizeit

Die Aufgaben im Haushalt (einschließlich der Beaufsichtigung Minderjähriger) dürfen das Au-pair grundsätzlich nicht mehr als sechs Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Soll diese Zeitdauer aus besonderem Anlass überschritten werden, so bedarf dies einer vorherigen Absprache. Die Überstunden müssen zeitlich ausgeglichen werden.

Von der Familie kann verlangt werden, dass das Au-pair die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit erledigt. Die Erledigung privater Angelegenheiten (z. B. das Sauberhalten und Aufräumen des eigenen Zimmers) zählt nicht als Hausarbeitszeit.

Die Einteilung der Hausarbeitszeit richtet sich nach den häuslichen Gewohnheiten und Bedürfnissen der Familie. Eine gewisse Regelmäßigkeit im Tagesablauf kann jedoch erwartet werden.

Dem Au-pair steht mindestens ein voller Ruhetag in der Woche zu (nicht notwendigerweise am Wochenende, mindestens ein Sonntag im Monat muss jedoch frei sein). Außerdem sind mindestens vier freie Abende pro Woche zu gewähren.

Für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen ist das Au-pair freizustellen.

1.4 Erholungsurlaub

Wird ein Au-pair für ein volles Jahr in die Familie aufgenommen, steht ihm ein bezahlter Erholungsurlaub von vier Wochen zu. Ansonsten für jeden vollen Monat ein Urlaub von zwei Werktagen.

Fährt die Familie selbst in den Urlaub, nimmt sie häufig das Au-pair mit. In diesem Fall muss das Au-pair dann jedoch auch gewisse Aufgaben und Verpflichtungen übernehmen (z. B. Betreuung der Kinder). Ein Familienurlaub zählt daher für ein Au-pair nur dann als eigener Urlaub, wenn lediglich unwesentliche Aufgaben übernommen werden müssen und keine Anwesenheitspflicht besteht. Fährt das Au-pair nicht mit in den Familienurlaub, ist eine Beschäftigung bei einer anderen Familie (Nachbarn, Bekannte etc.) **nicht** zulässig.

1.5 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden von der Gastfamilie unentgeltlich gestellt. Grundsätzlich steht dem Au-pair ein eigenes Zimmer innerhalb der Familienwohnung zur Verfügung. Es nimmt an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und erhält

dasselbe Essen wie die Familienangehörigen. Wird eine bestimmte Ernährungsform gewünscht, sollte dies in der Bewerbung angegeben werden.

1.6 Sprachkurs

Jedem Au-pair ist die Möglichkeit zu geben, in seiner Freizeit an einem Deutsch-Sprachkurs teilzunehmen sowie kulturelle und geistig anregende Veranstaltungen zu besuchen. Die Gastfamilie ist verpflichtet, sich mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 600 Euro an den Kosten für den Spracherwerb zu beteiligen. Dieser Förderbetrag kann monatlich über eine Pauschale von 50 Euro an das Au-pair ausgezahlt werden. Dieser Betrag ist während der gesamten Dauer des Au-pair-Verhältnisses zu zahlen oder kann auch einmalig in Höhe von 600 Euro ausbezahlt werden. Die Kosten für andere Veranstaltungen muss das Au-pair jedoch selbst tragen.

1.7 Taschengeld und Reisekosten

Ziel und Zweck eines Au-pair-Verhältnisses ist die Vervollständigung der Sprachkenntnisse (ggf. der Berufserfahrung) sowie die Erweiterung des Allgemeinwissens durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes. Ein Au-pair erhält daher keinen Arbeitslohn im üblichen Sinne, sondern lediglich ein sogenanntes Taschengeld. Es beträgt 280 Euro im Monat, unabhängig von der Dauer der Hausarbeitszeit. Die Kosten für die An- und Rückreise sind in der Regel vom Au-pair selbst zu tragen.

1.8 Kranken- und Unfallversicherung, Schwangerschaft

Au-pair-Verhältnisse unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Für das Au-pair muss in Deutschland aber eine Versicherung für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls abgeschlossen werden (Krankenversicherung einschl. Unfallversicherung). Viele Vermittlungsagenturen empfehlen auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Alle Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Gastfamilie. Eine Beantragung der Betriebsnummer ist für die Gastfamilie nicht erforderlich.

2 Anforderung an das Au-pair

2.1 Alter/Familienstand

Das Mindestalter des Au-pairs beträgt bei Aufnahme in die Familie 18 Jahre (maßgebend ist hierfür der Beschäftigungsbeginn). Das Höchstalter von 27 Jahren darf bei Beantragung des Aufenthaltstitels noch nicht erreicht sein. Auch verheiratete Au-pairs können zugelassen werden.

2.2 Sprachkenntnisse

Es wird erwartet, dass das Au-pair über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Verlangt werden Sprachkenntnisse, die mindestens dem Level A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Das bedeutet, das Au-pair kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Es kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Das Au-pair kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt durch Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde. Die Sprachtesteinstufung wird der Bundesagentur für Arbeit mit der Zustimmungsanfrage übermittelt.

2.3 Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber sollten ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf) sorgfältig und genau in deutscher Sprache abfassen und ein ansprechendes Passbild - auf dem Lebenslauf - beifügen. Viele Au-pair-Agenturen verlangen darüber hinaus das Ausfüllen eines Fragebogens. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß sein.

2.4 Sonstige Anforderungen

Sollte zwischen dem Au-pair und der Gastfamilie ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen, soll keine Au-pair-Beschäftigung zugelassen werden.

Als Familien werden Ehepaare unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts sowie unverheiratete Paare mit mindestens einem ständig im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren angesehen. Hinzu kommen Alleinerziehende mit mindestens einem ständig im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren. Keine Familien in diesem Sinne sind alleinstehende Personen sowie Ehepaare und Paare oder Lebenspartnerschaften ohne Kind.

3 Vermittlung

Bei der Vermittlung wird die Au-pair-Agentur die Vorstellungen der Familie und der Bewerberin oder des Bewerbers soweit wie möglich berücksichtigen.

Die angehende Gastfamilie darf Au-pairs selbst suchen bzw. anwerben. Es wird jedoch empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen.

Angehende Au-Pairs dürfen sich eine Gastfamilie selbst suchen. Auch hier wird empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen.

Die Au-pair-Vermittlung wird in der Bundesrepublik Deutschland von konfessionellen Au-pair-Beratungs- und Vermittlungsorganisationen und von gewerblichen Vermittlungsagenturen durchgeführt. Unter dem Dach der „Gütegemeinschaft Au-pair e.V.“ haben sich Au-pair-Vermittlungsagenturen zusammengeschlossen, deren Vermittlungstätigkeit laufend kontrolliert wird. Es können auch Vermittler mit Sitz im Ausland in Anspruch genommen werden.

Ein privater Au-pair-Vermittler darf von den Beteiligten für die Vermittlung eine Vergütung verlangen oder entgegennehmen. Verlangt er eine Vergütung vom Au-pair, darf diese höchstens 150 Euro betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf diese Vergütung dürfen nicht erhoben werden.

Die Vergütung wird erst dann geschuldet, wenn der Au-pair-Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Bei Au-pairs aus Drittstaaten ist dies erst dann der Fall, wenn der erforderliche Aufenthaltstitel erteilt wurde. Verlangt der Vermittler nur oder zusätzlich von der Gastfamilie eine Vergütung, kann deren Höhe und Fälligkeit etc. frei vereinbart werden.

4 Einreise und Aufenthalt

4.1 Au-pairs aus EU/EWR-Mitgliedsstaaten sowie aus der Schweiz

Au-pairs aus diesen Staaten können genehmigungsfrei als Au-pair tätig sein, da sie keinen arbeitsmarktzulassungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

4.2 Au-pairs aus Drittstaaten

Bei Au-pairs aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören (sogenannte Drittstaaten) müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Die Beschäftigung darf grundsätzlich nur in Gastfamilien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Wenigstens ein erwachsenes Familienmitglied muss die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die

- Zustimmung erteilt werden, wenn das Au-pair nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.
- Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für das Au-pair oder die in Deutschland lebenden Gasteltern aus EU-Mitgliedsstaaten, eines EWR-Staates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.

Au-pairs aus den sogenannten Drittstaaten benötigen einen Aufenthaltstitel (Visum/Aufenthaltserlaubnis). Der Aufenthaltstitel muss vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder ein regional zuständiges Konsulat) in Form eines Visums beantragt werden. Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wir mit dem Aufenthaltstitel erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat. Daher berechtigt das Visum unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Die Arbeitsaufnahme soll aber nicht aufgenommen werden, bevor das Visum bzw. der Aufenthaltstitel vorliegen.

Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate ausgestellt wird, muss bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die örtliche Ausländerbehörde ist zugleich erste Ansprechpartnerin bei Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

Ausnahme: Angehörige bestimmter Staaten (z. B. Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinige Staaten von Amerika) können ohne Visum einreisen. Nähere Informationen können von der Deutschen Botschaft bzw. dem Deutschen Konsulat eingeholt werden.

Das Visum und auch der Aufenthaltstitel sollte möglichst frühzeitig vor dem beabsichtigten Beginn der Beschäftigung bzw. zeitnah nach der Einreise beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Zudem sollte das Visum vor Vollendung des 27. Lebensjahres beantragt werden, da diese Altersgrenze bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde nicht überschritten werden darf.

Für die Einreise und für die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts ist ein gültiger Reisepass des Herkunftslandes erforderlich.

5 Auflösung des Au-pair-Verhältnisses

Vor Beginn des Au-pair-Verhältnisses ist ein schriftlicher Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschließen. Das Au-pair-Verhältnis endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sofern keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit grundsätzlich nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden (Auflösungsvertrag). In den meisten Fällen einigen sich beide Seiten darauf, dass das Au-pair so lange bleibt, bis es eine andere Gastfamilie gefunden hat. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann das Au-pair-Verhältnis fristlos gekündigt werden. Abgesehen von diesem Fall dürfte es selbstverständlich sein, dass man sich nicht schon in den ersten Tagen des Zusammenlebens trennt; der erste „Kulturschock“ (z. B. aufgrund der andersartigen Lebens- und Essensgewohnheiten) wird bei gutem Willen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit überwunden. Sollte jedoch ein harmonisches Zusammenleben nicht möglich sein, sollte die Au-pair-Agentur hierüber so bald wie möglich informiert werden. Sie wird versuchen, sich ein möglichst objektives Bild zu verschaffen und eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

6 Notfallhotline

Erster Ansprechpartner in Notfällen ist zunächst die Vermittlungsagentur. In den Fällen, in denen das nicht möglich ist, steht die „Gütegemeinschaft Au-pair e.V.“ mit der Telefonseelsorge zur Verfügung:

Notfallhotline: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Diese Nummern sind ***ausschließlich*** für Notrufe bestimmt

TelefonSeelsorge
0800-111 0 111 0800-111 0 222
Deutsche Telekom · Partner der Telefonseelsorge

Notfallhotline:
0800-111-0-111 oder
0800-111-0-222
bundesweit, 24h/Tag, vertraulich, kostenlos

www.telefonseelsorge.de

Die Gütegemeinschaft Au pair vereinbarte mit der Telefonseelsorge, deren Rufnummern auch als Notrufnummern für Au pairs zur Verfügung zu stellen. Diese sind **ausschließlich für Notrufe** *bestimmt und garantieren geschulte und kompetente Ansprechpartner/innen bei Lebenskrisen. Die Gütegemeinschaft hat spezielle Basisinformationen und Hilfestellungen für Au pairs weiter gegeben. Die Telefonseelsorge in Deutschland wird von der evangelischen und katholischen Kirche getragen.*

Au pair in Deutschland, was ist das?

Ein/e Au pair ist wie ein Familienmitglied auf Zeit, in einem fairen Gleichgewicht von Geben und Nehmen.

- Dauer: 6 bis 12 Monate
- Unterkunft und Verpflegung: werden von der Gastfamilie unentgeltlich gestellt.Unterbringung im eigenen beheizbaren, ausreichend möblierten Zimmer im Haus, in der Wohnung oder im Wohnhaus der Familie. Familienanbindung (z.B. durch Teilnahme an den Mahlzeiten) muss gewährleistet sein.
- Sprache der Gastfamilie: Au pairs kommen nach Deutschland, um ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. In der Familie muss daher Deutsch gesprochen werden.
- Zeitlicher Umfang und Art der häuslichen Mithilfe: Die häusliche Mithilfe umfasst max. 30 Stunden pro Woche und sollte sechs Stunden täglich nicht überschreiten. Babysitting inklusive. Das Arbeitsfeld umfasst Kinderbetreuung und leichte Hausarbeit (z.B. Zubereitung einfacher Mahlzeiten, Bügeln etc.).
- Kostenübernahme durch Gasteltern: monatliches Taschengeld in Höhe von 260,– €. Kosten für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Kosten für ärztliche Untersuchungen, sofern von Behörden oder von Gastfamilie gewünscht. Übernahme der Fahrtkosten zum nächstgelegenen für den/die Au pair geeigneten Sprachkurs.
- Urlaub: zwei Tage bezahlter Urlaub pro Anwesenheitsmonat (während des Urlaubs gelten Sonntage nicht als Urlaubstage). Gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich frei oder durch Freizeit auszugleichen.
- Freizeit: Gewährung von eineinhalb zusammenhängenden freien Tagen pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen. Gewährung von mindestens vier freien Abenden pro Woche.
- Kündigung: Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen.

Gütegemeinschaft Au pair e.V.

RAL GÜTEZEICHEN

au pair

„Nur geprüfte und zertifizierte Agenturen erhalten das RAL Gütezeichen Au pair. Dieses Zeichen verpflichtet zu Qualität!“

„Ein RAL Gütezeichen gewährleistet dem Verbraucher eine sichere Orientierung nach hoher Qualität und deren verlässlicher Kontrolle. Anbieter mit RAL Gütezeichen haben einen Wettbewerbsvorteil. Verstöße werden mit Strafen belegt, bis hin zum Entzug des Gütezeichens.“

Gütezeichen, was ist das?

- Die Gütegemeinschaft Au pair e.V. wurde mit Unterstützung des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (BMFSFJ) im November 2004 gegründet, um eine Verbesserung von Qualität und Transparenz für Gastfamilien und für an einem Au-pair-Aufenthalt interessierte junge Menschen zu erreichen.
- Ziel ist die Überprüfung und Kennzeichnung einer hohen Güte in der Au-pair-Vermittlung und -Betreuung durch das anerkannte RAL-Gütezeichen-Verfahren. Die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen wird von einer neutralen Prüfinstanz kontrolliert. Die Gütegemeinschaft garantiert den Verbraucher/-innen eine klar definierte Qualität.
- Die Gütegemeinschaft Au pair ist ein eingetragener Verein, in dem alle Organisationen und Agenturen Mitglied werden können, die Au pairs nach Deutschland vermitteln. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens wird von der Gütegemeinschaft vergeben, die außerdem für die Weiterentwicklung der Standards und die Kontrolle ihrer Einhaltung durch die Zeichenträger zuständig ist.
- Güte- und Prüfrichtlinien werden vor deren Implementierung von zuständigen Verkehrs- und Wirtschaftskreisen wie Verbraucherschutzzentrale, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs oder den Au-pair-Fachverbänden und natürlich von RAL geprüft.

Der Vorstand: Juni 2006

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gütegemeinschaft Au pair e.V.

www.guetegemeinschaft-aupair.de

au pair

incoming

RAL GÜTEZEICHEN au pair
Gütegemeinschaft Au pair e.V.
Godesberger Allee 142–148
D-53175 Bonn
Tel.: 0049 228 95 06 120
Fax: 0049 228 95 06 199
info@guetegemeinschaft-aupair.de
Notfallhotline: 0800-111-0-111/-222

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gütezeichen Au pair gewährleistet

. . . den Au pairs

„Gestern zu Hause, heute in der Ferne, neue Sprache, neues Leben? Nehmen und Geben, Einander verstehen. Und morgen? Bin ich weiser geworden!“

- Begleitung während des Au-pair-Aufenthaltes. Betreuung durch die Vermittler/-innen während des Aufenthaltes und Erreichbarkeit an 5 Tagen in der Woche.
- Hilfe bei Fragen und Problemen, die den Au-pair-Aufenthalt betreffen.
- 24h-Notfallhotline bei Problemen, die außerhalb der Öffnungszeiten der Agentur auftreten.
- Kontrollierte Einhaltung der vereinbarten Mindeststandards basierend auf den gesetzlichen Vorgaben für den Au-pair-Aufenthalt.
- Information über seriöse Vermittler/-innen schon in der Heimat verfügbar – über Institutionen der Jugend- und Kulturarbeit und Botschaften.
- Anlaufstellen für privat angeworbene Au pairs bei enger Zusammenarbeit mit den Behörden.
- Neutrale Anlaufstelle bei der Geschäftsführung des Gütezeichen e.V. bei Problemen mit der Agentur.

„Noch heute haben wir Kontakt zu unseren ehemaligen Au pairs, und unsere Kinder haben Freunde in fernen Ländern, zu denen sie einen freundschaftlichen Bezug haben. Das nenne ich Völkerverständigung!“

. . . den Gasteltern

- Kompetente, regelmäßig fortgebildete Vermittler.
- Umfassende Vorbereitung von Familie und Au pair auf den Aufenthalt.
- Hilfe bei Fragen und Problemen, die den Au-pair-Aufenthalt betreffen.
- Ansprechpartner für Au pairs und Gastfamilie während des Aufenthaltes.
- Neutrale Anlaufstelle bei Problemen mit den Agenturen/Organisationen.
- Regelmäßig Eigen- und Fremdkontrolle der Vermittlungstätigkeit.
- Von zuständigen Verkehrs- und Wirtschaftskreisen (Verbraucherschutz, Wettbewerbszentrale) anerkannte Prüfkriterien.

Überreicht durch die RAL geprüfte Agentur mit Gütezeichen:

„Ich bin Mitglied der Gütegemeinschaft, da ich meinen Kunden eine von neutraler Stelle geprüfte Qualität meiner Dienstleistung bieten will.“

„Güte ist mehr als bloße Qualität! Gütesicherung bedeutet, eine stetig neutral überwachte hohe Qualität meiner Dienstleistungen zu gewährleisten.“

. . . den Agenturen

- Gütezeichen für die Eigenwerbung auf Briefbögen, im Internet usw. von höchster öffentlicher Akzeptanz.
- Gütezeichenverein als wichtiger Ansprechpartner in Bezug auf Qualitätsentwicklung für Ministerien und Behörden.
- Werbung über das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familien und Jugend bei Behörden, Botschaften und Institutionen im Ausland, die wiederum in den Heimatländern der Au pairs über Gütezeichenagenturen aufklären.
- Unterstützung durch RAL bei der Aufklärung über das Prüfzeichen in regionalen und überregionalen Medien.
- Weiterentwicklung der Vermittlung bei der Vorbereitung auf Prüfungen und durch qualifizierten Austausch mit anderen Agenturen.
- Imagevorsprung der gütegeprüften Agentur.